

Responsibility e. V.

Satzung

Im Nachfolgenden ist der Einfachheit halber jeweils von der männlichen Form Gebrauch gemacht worden. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Responsibility". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ führen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Issum.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, und zwar weltweit.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung/Zurverfügungstellung von Investitionsgütern wie z. B. Krankenwagen, medizinische Geräten, sonstige Einrichtungsgegenständen für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Schulen, die zur Umsetzung der vorgenannten Zwecke benötigt werden, verwirklicht.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen sowie -bei entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung- auf Aufwandsentschädigungen.

§ 3 Geschäftsjahr

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31. Dezember des Jahres, in dem der Verein gegründet und zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet wurde.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können vollgeschäftsfähige natürliche Personen, juristische Personen und Handelsgesellschaften (soweit sie keine juristischen Personen sind) werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft kann nur auf Antrag hin gewährt werden. Der Antrag ist in Schriftform (§126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins durch Beschluss. Gibt der Vorstand dem Antrag statt, wird der Eintritt in den Verein mit Zugang der Aufnahmeerklärung, die auch in Textform (§ 126b BGB) übermittelt werden kann, und – soweit zu leisten - Zahlung der Aufnahmegebühr und/oder Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen; die ablehnende Entscheidung ist nicht anfechtbar.

- 3) Jedes Mitglied teilt dem Verein seine aktuelle Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse mit. Unter diesen Daten kann der Verein gegenüber dem Mitglied unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften so lange rechtsverbindliche Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen, bis das Mitglied dem Verein Änderungen dazu mitteilt oder dem Verein Änderungen anderweitig bekannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) durch freiwilligen Austritt.
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres erklären (Austrittserklärung). Die Erklärung muss dem Verein an dessen Sitz durch einen eingeschriebenen Brief zugehen. Entscheidend für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vorstands zurückgenommen werden, solange der Austritt noch nicht vollzogen ist. Die Rücknahme und die Zustimmung sind zumindest in Textform (§ 126b BGB) zu erklären.
- 3) Mitglieder können auf Antrag eines Mitglieds oder auf Vorschlag des Vorstands ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss berechtigende Gründe liegen vor, wenn:
- a) sich ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen, die die Mitgliedschaft betreffen, in Verzug befindet,
 - b) ein Mitglied des Vereins durch vorsätzliches Verhalten
 - aa) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich beschädigt,
 - bb) die Vereinstätigkeit erheblich erschwert oder
 - c) ein Verbleib des Mitglieds im Verein für die übrigen Vereinsmitglieder unter Abwägung aller schützenswerten Interessen unzumutbar erscheint.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat. Der Beschluss ist zu begründen und nebst Begründung schriftlich zu protokollieren. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss nebst Begründung ist dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben.

- 4) Die Mitgliedschaft endet automatisch – ohne dass es des Austritts oder des Ausschlusses bedarf – sobald über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen unzureichender Masse abgelehnt wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

- 1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben. Die beschlossenen Jahresbeiträge und die Zahlungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung schriftlich niedergelegt.
- 2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag Umlagen bis zur Höhe des Doppelten eines Jahresbeitrags erhoben werden.
- 3) Über die Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen bzw. von Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, soweit die Erheblichkeit der dadurch für die Mitglieder entstehenden Zahlungsverpflichtungen keine Mehrheit verlangt, wie sie für Änderungen der Satzung gilt.
- 4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, solange es sich mit fälligen Zahlungen gegenüber dem Verein im Rückstand befindet.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf natürlichen Personen, wobei allein die Mitgliederversammlung über die Anzahl der Vorstandmitglieder sowie deren Funktion (z..B. 1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister) entscheidet.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Über folgende Themen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller amtierenden Vorstandsmitglieder:
 - a) die Ablehnung von Aufnahmeanträgen,
 - b) Die Erstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr mit Ausnahme von Nachtragshaushalten.

Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

- 2) Ein Vorstandsmitglied kann sein Vorstandsamt durch Erklärung gegenüber den übrigen Mitgliedern des Vorstands niederlegen. Die Erklärung ist zumindest in

Textform (§ 126b BGB) abzugeben. Soweit neben dem scheidenden Vorstandsmitglied bei Zugang der Niederlegungserklärung kein weiteres Vorstandsmitglied amtiert, ist die Niederlegung gegenüber den Vereinsmitgliedern oder der Mitgliederversammlung zu erklären.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 2) Das jeweils gewählte Vorstandsmitglied bleibt - vorbehaltlich des jederzeitigen Rechts zur Amtsniederlegung, wenn danach nicht mindestens noch 2 Vorstandsmitglieder verbleiben - im Amt, bis ein neues Mitglied an seine Stelle gewählt ist.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per elektronische Datenübertragung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied; soweit sich mehrere Vorstandmitglieder nicht auf den Vorsitzenden einigen, leitet der an Lebensjahren Älteste die Sitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per elektronischer Datenübertragung oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind. Dazu zählen insbesondere – jedoch nicht abschließend:

- a) die Vorbereitung und Einberufung von Beschlussfassungen der Vereinsmitglieder nebst Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes; das Rechnungs- und Steuerwesen des Vereins und die Erstellung der jährlichen Tätigkeitsberichte.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenprüfers
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplans
- c) Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung ein Frist von zwei Wochen in Schriftform (§ 126 BGB), elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder Textform (§ 126 b BGB), wobei der Vorstand über die Form der Einladung entscheidet, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Teilnahmeberechtigung an und die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 3) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- 8) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu

unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung; die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers; die Zahl der erschienenen Mitglieder; die Tagesordnung; die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schrift-, elektronischer oder Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2) Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentlich Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vereinsvorsitzende und –bei mehr als 2 amtierenden Vorstandmitgliedern das weitere an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied, ansonsten das andere Vorstandsmitglied- gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- 2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Rotes Kreuz e.V., Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 06.06.2016 beschlossen und verabschiedet.

Issum, den 06.06.2016